

Es ist bei der Zusammenstellung nicht auf Vollständigkeit abgesehen, und namentlich von der Berücksichtigung der zahlreichen in Zeitschriften veröffentlichten Stadtrechte Abstand genommen. Aber auch so ergibt sich schon eine überaus stattliche Reihe. Eine Zeit lang ist fast Jahr für Jahr vertreten. Gegen das Jahr 1848 tritt sichtlich eine Stockung ein, die nicht blos durch die äussern Verhältnisse sich erklärt; offenbar ist die Masse des zunächst erreichbaren Stoffes erschöpft, die wichtigsten Stadtrechte sind edirt. Was noch übrig bleibt, ist Fortsetzung des Begonnenen, Nachlese, Wiederholung und kritische Revision. — Die in der Tabelle verzeichneten Schriften sind zum kleinern Theil Geschichtswerke, denen Stadtrechtsurkunden angehängt oder eingefügt sind; zum grössern Theile Unternehmungen, die es gradezu auf die Publication eines Stadtrechts oder der Rechte einer Gruppe zusammengehöriger Städte abgesehen haben. In den Werken dieser Art liegt eines der Merkmale der bezeichneten litterarischen Bewegung. Schon das vorige Jahrhundert hat eine grosse Anzahl von Stadtrechten ans Licht gebracht; sie stecken in den umfangreichen, mit verschiedenartigem Material angefüllten Sammelwerken von Leibniz, Westphalen, Pufendorf, Walch, Schott, Böhme, Dreyer u. a. m. Eine Ausnahme in dieser Reihe bildet ein Werk, wie es Gerh. Oelrichs in seiner vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen (Bremen 1771) geliefert hat. — Ein weiterer Unterschied gegen früher tritt in der kritischen Behandlung des Stoffes hervor. Man begnügt sich nicht mehr mit dem Abdruck einer, vielleicht zufällig herausgegriffenen Handschrift, sondern sucht der ganzen Fülle zusammengehöriger Mss. habhaft zu werden, um aus ihnen den Urtext und seine Entwicklung darzustellen. Man bleibt auch nicht bei einer einzelnen Redaction stehen, sondern ermittelt die verschiedenen nach einander zur Geltung gekommenen Formen und giebt so ein Bild der ganzen geschichtlichen Entfaltung eines Stadtrechts. Die daraus für die Quellengeschichte entspringenden Resultate sind meistens in den Einleitungen der Editionen selbst schon verwerthet; mitunter sind Commentare oder Excurse beigegeben, die den Inhalt im Ganzen oder einzelne Theile desselben erläutern.

Ergab die Vergleichung der neuen Stadtrechtspublicationen mit denen des vorigen Jahrhunderts bisher eine Reihe von Verschiedenheiten, die als ebenso viele Verbesserungen der ältern Methode gelten müssen, so ist andererseits eine Uebereinstimmung zwischen beiden nicht zu verkennen, die der Fülle des vorhandenen Materials gegenüber als ein gemeinsamer Mangel erscheinen muss. Die Stadtrechtsausgaben der Gegenwart wie der Vergangenheit haben ihr Augenmerk durchgehends — nur eine Minorität der oben S. 13 u. 14 aufgeführten Werke